

***Globalbudget „Jugendanwaltschaft“
(Erfolgsrechnung)***

***Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit
für die Jahre 2006 bis 2008***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 6. September 2005, RRB Nr. 2005/1875

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Justizkommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Einleitende Bemerkungen	5
2. Gesetzliche Grundlagen	5
3. Bezug zu den Planungsgrundlagen des Regierungsrates	5
4. Leistungserbringer	5
5. Leistungsauftrag und Saldovorgabe Globalbudget	7
5.1 Produktegruppenziele, Indikatoren und deren Standards	7
5.2 Statistische Werte	9
5.3 Saldovorgabe	9
6. Rechtliches	9
7. Antrag	9
8. Beschlussesentwurf	12

Anhang

Anhang 1: Globalbudgetblatt 2006 (Finanzseite detailliert)

Kurzfassung

Das Globalbudget Jugendanwaltschaft umfasst die Strafverfolgung sowie den Straf- und Massnahmenvollzug bei Kindern und Jugendlichen im Alter 7 bis 18 Jahren mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn.

Die Jugendanwaltschaft nimmt zudem einzelrichterliche Aufgaben wahr und vertritt die Anklagen vor dem Jugendgericht.

Globalbudget „Jugendanwaltschaft

Produktgruppe	Produktgruppenziele
1. Jugendanwaltschaft	1.1 Verhinderung von weiteren Straftaten bei schon straffälligen Jugendlichen

Verpflichtungskredit:

3'808'000.-- Fr.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Globalbudget „Jugendanwaltschaft“ (Erfolgsrechnung).

1. Einleitende Bemerkungen

Das Globalbudget Jugendanwaltschaft umfasst die Strafverfolgung sowie den Straf- und Massnahmenvollzug bei Kindern und Jugendlichen im Alter 7 bis 18 Jahren mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn.

Die Jugendanwaltschaft nimmt zudem einzelrichterliche Aufgaben wahr und vertritt die Anklagen vor dem Jugendgericht.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die in diesem Globalbudget zusammengefassten Aufgaben basieren auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Produktgruppe / Spezialfinanzierung	Gesetzliche Grundlagen
1. Jugendanwaltschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) • Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (Stand 1. August 2005) (StPO, BGS 321.1) • Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (Stand 1. August 2005) (GO, BGS 125.12)

3. Bezug zu den Planungsgrundlagen des Regierungsrates

Die Ziele des Globalbudget's der Jugendanwaltschaft sind im Legislaturplan des Regierungsrates nicht explizit erwähnt.

4. Leistungserbringer

Jede Produktgruppe umfasst in der Regel mehrere Produkte und bildet innerhalb eines Aufgabenbereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung (§ 12 Abs. 1 WoV-G).

In der nachfolgenden Tabelle sind die leistungserbringenden Dienststellen je Produktgruppe aufgeführt:

Produktgruppe	Leistungserbringende Dienststelle
1. Jugendanwaltschaft	Jugendanwaltschaft

5. Leistungsauftrag und Saldovorgabe Globalbudget

5.1 Produktgruppenziele, Indikatoren und deren Standards

Die Produktgruppenziele sind gemäss § 6 WoV-G als Wirkungsziele zu formulieren und enthalten wenn immer möglich Wirkungsindikatoren (W). Wo dies nicht möglich ist, sind auch Leistungsindikatoren (L) zulässig, wobei der angenommene Wirkungszusammenhang zwischen Leistung und Wirkung zu begründen ist (sogenannte Plausibilitätsbrücke).

Damit der Kantonsrat aus eigener Warte prüfen kann, ob die von Regierung und Verwaltung angebotenen Indikatoren den Anforderungen der politischen Wirkungsbeurteilung genügen, und damit er entscheiden kann, ob das Instrument des politischen Indikators ergriffen werden soll (§ 38^{bis} Kantonsratsgesetz [KRG], vom 24. September 1989, BGS 121.1, geändert durch die Übergangsbestimmungen in § 84 WoV-G), muss er Kenntnis über die für die Produktgruppenziele gesetzten Indikatoren haben.

Für die Beurteilung der Plausibilität des Verpflichtungskredites (reine Finanzseite des Globalbudgets) sind gemäss der verfassungsmässigen Verknüpfung von Leistungen und Finanzen (Art. 74 Abs. 2 Verfassung des Kantons Solothurn [KV] vom 8. Juni 1986, BGS 111.1) Kenntnisse über die geplante Entwicklung der Standards unerlässlich. Die Entwicklung der Ergebnisse vergangener Jahre kann weitere wertvolle Hinweise für das Verständnis geben.

Produktgruppe: 1. Jugendanwaltschaft

Produkte: Integration der Jugendlichen im Kanton Solothurn in die Gesellschaft und Förderung von Eigenverantwortung, Selbständigkeit und Ressourcen der Jugendlichen; Prävention von Straftaten; Förderung der Akzeptanz für die Ziele des Jugendstrafrechtes.

Wirkungsziele und Indikatoren	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		03	04	05	06	07	08
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
1.1 Verhinderung von weiteren Straftaten bei schon straffälligen Jugendlichen							
1.1.1 70% aller Ersttäter, welche Verbrechen oder Vergehen begangen haben, werden auf der Jugendanwaltschaft nicht rückfällig (W)	Prozent	keine Vergleichszahlen			>70%	>70%	>70%
1.2 Jeder Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Solothurn, welcher wegen Strafsachen mit der Jugendanwaltschaft in Kontakt gekommen ist, verfügt über eine Tagesstruktur und über eine Wohnmöglichkeit.							
1.2.1 Arbeitsstelle, in einem „System integriert bis zum Abschluss des Verfahrens (W)	Prozent	keine Vergleichszahlen			80%	80%	80%
1.3 Die Jugendlichen halten sich an die vorgegebenen Regeln							
1.3.1 Einhalten der Vorladungstermine, der Vollzugsanordnungen und der Abmachungen mit dem Sozialdienst	Prozent	keine Vergleichszahlen			90%	90%	90%

* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 05

Legende: >: grösser

5.2 Statistische Werte

Auf die Erhebung statistischer Kennzahlen wird verzichtet.

5.3 Saldovorgabe

Erfolgsrechnung (in 1000 Fr.)	Vergangene Globalbudget- periode*	Neue Globalbudgetperiode			Total der neuen Globalbudget- periode
		2006	2007	2008	
Aufwand	6'054	1'411	1'411	1'411	4'234
- Ertrag	-81	-224	-224	-224	-671
Saldo beeinflusbarer interner Leistungs- verrechnungen (BIL)		82	82	82	245
Globalbudgetsaldo	5'973	1'269	1'269	1'269	3'808

6. Rechtliches

Als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit und Spezialfinanzierungen) untersteht der nachfolgende Beschluss weder § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (KV, BGS 121.24) noch dem fakultativen Referendum nach Art. 36 KV (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV).

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

8. Beschlussesentwurf

Globalbudget „Jugendanwaltschaft“ (Erfolgsrechnung); Produktegruppenziele und Verpflichtungskredit für die Jahre 2006 – 2008

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 19 Abs. 1, § 20 und § 43 Abs. 6 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. September 2005 (RRB Nr. 2005/1875), beschliesst:

1. Für die Jahre 2006 bis 2008 werden für das Globalbudget „Jugendanwaltschaft“ der Erfolgsrechnung folgende Produktegruppenziele und folgende Saldovorgabe festgelegt:
 - 1.1 Produktegruppenziele:
 - a) Produktegruppe1: Jugendanwaltschaft
 - 1.1 Verhinderung von weiteren Straftaten bei schon straffälligen Jugendlichen
 - 1.2 Jeder Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Solothurn, welcher wegen Strafsachen mit der Jugendanwaltschaft in Kontakt gekommen ist, verfügt über eine Tagesstruktur und über eine Wohnmöglichkeit.
 - 1.3 Die Jugendlichen halten sich an die vorgegebenen Regeln
 - 1.2 Saldovorgabe:

Für die Jahre 2006 bis 2008 wird für das Globalbudget „Jugendanwaltschaft“ der Erfolgsrechnung ein Verpflichtungskredit von Fr. 3'808'000.-- beschlossen.
2. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget „Jugendanwaltschaft“ (Erfolgsrechnung) wird bei einer wesentlichen Änderung der zugrunde liegenden Planungsfaktoren gemäss Ziff. 5.1 bzw. Ziff. 6.1.1 der Botschaft angepasst.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹ BGS 111.1
² BGS 115.1



Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst Justiz (3)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle